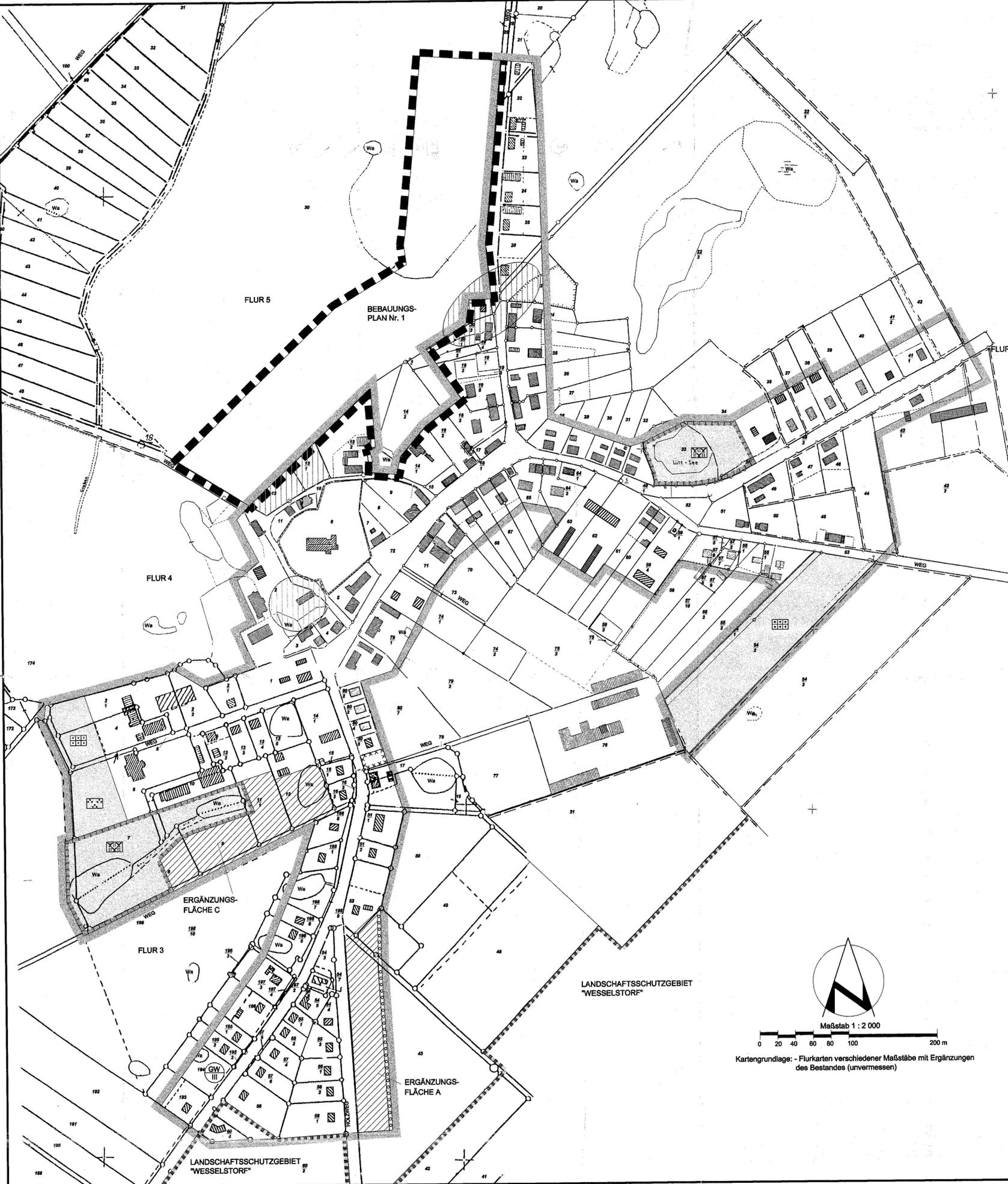


INNENBEREICHSSATZUNG DER GEMEINDE CAMMIN 1.ÄNDERUNG

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortslage CAMMIN



SATZUNG DER GEMEINDE CAMMIN

1. ÄNDERUNG für die ORTSLAGE CAMMIN über

- die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) sowie
- die Abrundung der Gebiete unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), ber. 16.01.1998 (BGBl. I S.137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.05.1998 (GS MV Gl. Nr. 2130-3 S. 468) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Bad Doberan folgende 1. Änderung der Satzung für die Ortslage Cammin erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegen.
- Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen für die Ergänzungsflächen

Gem. § 34 Abs. 4 S. 3 BauGB werden folgende Festsetzungen nach § 9 BauGB für eine künftige Bebauung auf den Ergänzungsflächen getroffen:

- Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig; wobei das 2. Vollgeschosß nur als ausgebauter Dachgeschosß zulässig ist.
- Die Grundstücksbreite zum öffentlichen Raum muß mindestens 25 m betragen.
- Zur besseren Einbindung in die Landschaft und als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt ist auf den Grundstücken in der Ergänzungsfläche A entlang den hinteren Grundstücksgrenzen eine dreireihige Hecke mit Überhaltern in einer Breite von 5 m aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in folgender Pflanzqualität zu pflanzen und zu pflegen: Straucher 2x verpflanzt, 80-100 cm; Heister 2x verpflanzt, 150-200 cm. Dies ist in Form einer Auflage in der Baugenehmigung zu formulieren.
- In der Ergänzungsfläche C ist pro 100 m² versiegelter Fläche als Ausgleichsmaßnahme in der angrenzenden Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ein großkroniger, standortgerechter Laubbaum (3x verpflanzt) zu pflanzen. Dies ist in Form einer Auflage in der Baugenehmigung zu formulieren.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
- Ergänzungsflächen
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Gärten
- naturbelassene Grünfläche
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Pflanzgebot zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

KENNZEICHNUNGEN

- Grenze des Inkraftgesetzten Bebauungsplans Nr. 1
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Wesselstorf“
- Bereiche, in denen Bodendenkmale bekannt sind
- Flächen mit Altlastenverdacht

HINWEISE

- In den gekennzeichneten Bereichen sind Bodendenkmale bekannt, bei denen keiner Überbauung oder Nutzungsänderung zugestimmt wird (rot) oder deren Veränderung oder Beseitigung der Genehmigung der unteren Denkmalbehörde bedarf (blau).
- Im Bereich des ehemaligen LPG- Geländes (Flurstück 80/7) besteht der Verdacht der lokalen Kontamination durch Treib- und Schmierstoffe.

Planverfasser:
Bauleitplanung:

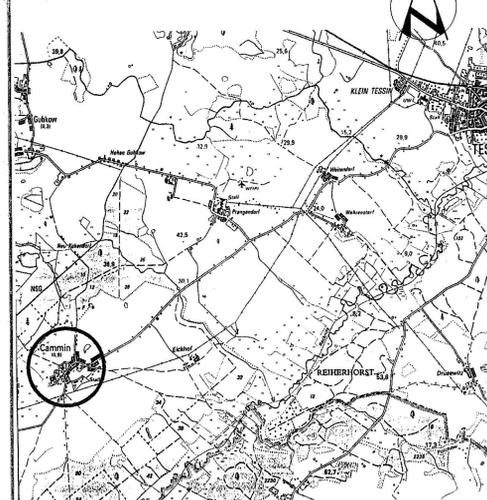


Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Flächenutzungspläne, Bebauungspläne und Raumpläne
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner BfL & DABL, FAX: 0381 3241-1010
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Petra Kussnerow, Stadtplanerin
Rosa-Luxemburg-Str. 15, 18056 Rostock, Tel.: 2420822, Fax.: 2420811

VERFAHRENSVERMERKE der 1. ÄNDERUNG

- Die Gemeindevertretung hat am 08.04.1999 den Entwurf der 1. Änderung der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Cammin, 30.03.2000 (Siegelabdruck) Hahn Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.04.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Cammin, 30.03.2000 (Siegelabdruck) Hahn Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 26.04.1999 bis zum 31.05.1999 während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 10.04.1999 bis zum 31.05.1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Cammin, 30.03.2000 (Siegelabdruck) Hahn Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.10.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Cammin, 30.03.2000 (Siegelabdruck) Hahn Bürgermeister
- Die 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 wurde am 04.11.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Cammin, 30.03.2000 (Siegelabdruck) Hahn Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Bad Doberan vom 22.12.1999 Az. II/612/010 13051016-Sa 7 mit einer Maßgabe erteilt.
Cammin, 30.03.2000 (Siegelabdruck) Hahn Bürgermeister
- Die Nebenbestimmung wurde durch den satzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.01.2000 erfüllt.
Cammin, 30.03.2000 (Siegelabdruck) Hahn Bürgermeister
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Cammin, 30.03.2000 (Siegelabdruck) Hahn Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
Cammin, 30.03.2000 (Siegelabdruck) Hahn Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN



GEMEINDE CAMMIN

Landkreis Bad Doberan
Land Mecklenburg - Vorpommern

1. ÄNDERUNG DER INNENBEREICHSSATZUNG

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB

für die Ortslage
CAMMIN

Cammin, 04.11.1999
geändert durch Beschluß vom 27.01.2000

